Länderarbeitsgemeinschaft Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Stand: 27.04.2023

FAQs zur Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Informationen zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind unter anderem zu finden:

- Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe“, (2020/C 210/01) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.C_.2020.210.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2020:210:FULL
- Seite der Europäischen Kommission zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffen https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/counter-terrorism-and-radicalisation/protection/implementation-explosives-precursors-legislation_de
- Flyer des BKA

Die vorliegenden FAQs ergänzen im Wesentlichen die bestehenden Informationen.

Hinweis zur rechtlichen Verbindlichkeit der Informationen dieser FAQ-Sammlung
Der Fragen-Antwort-Katalog stellt eine unverbindliche Auslegungshilfe durch die Länderarbeitsgemeinschaft Ausgangsstoffe für Explosivstoffe dar; aus den Antworten kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Insbesondere sind die getroffenen Auslegungen der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen und des Ausgangsstoffgesetzes für Gerichte und Vollzugsbehörden nicht verbindlich. Diese FAQ-Sammlung wird bei Bedarf erweitert und anlassbezogen aktualisiert.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird nicht übernommen.

1. Begriffsbestimmungen

a) Was ist eine Transaktion?

Eine Transaktion ist jeder (versuchte) Erwerb eines regulierten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe. Versucht ist eine Transaktion mit Zugang eines auf den Erwerb eines regulierten Ausgangsstoffs gerichteten Angebots, also z. B. mit Zugang einer Bestellung von regulierten Ausgangsstoffen beim Verkäufer oder mit der Ablage der Ware auf dem Band an der Kasse. Vollendet ist die Transaktion mit Übergang des Eigentums auf den Käufer.

b) Wer ist ein Mitglied der Allgemeinheit?

Mitglieder der Allgemeinheit sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2019/1148).
Beispiele: Privatpersonen, Betriebe/Unternehmen, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nicht zu gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Zwecken verwenden oder Betriebe/Unternehmen, die nach ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit keinen Bedarf an Ausgangsstoffen für Explosivstoffe haben können.

c) Wer ist ein Wirtschaftsteilnehmer?

Ein Wirtschaftsteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, der bzw. die auf dem Markt, offline oder online, einschließlich auf Online-Marktplätzen, regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitstellt (Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2019/1148).
Beispiele: Unternehmen, die Chemikalien, Reinigungsmittel, Waffen- und Munition sowie pharmazeutische Produkte herstellen oder vertreiben, als auch der Land- und Agrarhandel, Bau- und Gartenmärkte, Apotheken sowie der Kfz-(Zubehör)Handel.

d) Wer ist ein gewerblicher Verwender?

Ein gewerblicher Verwender ist jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, die – zu Zwecken, die ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können – nachweislich Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe hat (Art. 3 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2019/1148.
Beispiele: Unternehmen, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verwenden (Chemische Industrie, Textilindustrie, Labore, Landwirtschaftliche Betriebe, Gießereien, Friseur- und Kosmetiksalons, Kfz-Werkstätten), Einrichtungen mit entsprechenden Laboren/Werkstätten wie (Hoch)schulen, Universitäten, Forschungsinstitute, Krankenhäuser, Kliniken und Arztpraxen, Untersuchungsämter.

e) Worin besteht der Unterschied zwischen einem Wirtschaftsteilnehmer und einem gewerblichen Verwender?

Der Unterschied besteht darin, dass der Wirtschaftsteilnehmer einer anderen Person einen regulierten Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitstellt, während ein gewerblicher Verwender einen beschränkten Ausgangsstoff nur zur eigenen Verwendung erwirbt oder verbringt (vgl. Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2019/1148).
Beispiele: Ein Baumarkt, der regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verkauft (als solche oder in Gemischen), ist ein Wirtschaftsteilnehmer und ein Landwirt, der für seine Landwirtschaft einen beschränkten Ausgangsstoff erwirbt, ist ein gewerblicher Verwender; ein Kfz-Mechatroniker, der Batteriesäure verwendet, um Autobatterien aufzufüllen, ist ein gewerblicher Verwender; ein Kfz-Mechatroniker, der Batteriesäure anderen Kfz-Wertstätten bereitstellt, d.h. verkauft, ist ein Wirtschaftsteilnehmer.

f) Worin besteht der Unterschied zwischen einem Mitglied der Allgemeinheit und einem gewerblichen Verwender?

Von einem Mitglied der Allgemeinheit unterscheidet sich der gewerbliche Verwender dadurch, dass nur letzterer den betreffenden beschränkten Ausgangsstoff für Zwecke zu verwenden beabsichtigt, die seiner gewerblichen, unterneh-

merischen oder beruflichen Tätigkeit, einschließlich forstwirtschaftlicher, gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit zuzurechnen sind (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2019/1148). Während z. B. der Landwirt, der beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für seine Landwirtschaft erwirbt, ein gewerblicher Verwender ist, ist ein Hobbygärtner, der entsprechende Produkte für seinen Garten kauft, ein Mitglied der Allgemeinheit.
Beispiel 1: Ein Landwirt, der Wasserstoffperoxid oberhalb von 12% w/w als Desinfektionsmittel bei der Milchabfüllung verwendet, ist ein gewerblicher Verwender. Derselbe Landwirt, der das Wasserstoffperoxid zum Bleichen von Jagdtrophäen verwendet, ist ein Mitglied der Allgemeinheit.
Beispiel 2: Eine Landwirtin, die ammoniumnitrathaltigen Dünger oberhalb des stoffspezifischen Grenzwertes auf ihren Feldern ausbringt, ist eine gewerbliche Verwenderin. Dieselbe Landwirtin, die ihren privaten Garten mit vorgenannten ammoniumnitrathaltigem Dünger düngt, ist ein Mitglied der Allgemeinheit.

2. Welche Überprüfungspflichten bestehen beim Verkauf von beschränkten Ausgangsstoffen an gewerbliche Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer?

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 muss der Wirtschaftsteilnehmer grundsätzlich vor jeder Transaktion folgende Informationen einholen:

- einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person,
- die gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des potenziellen Kunden sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, soweit vorhanden und
- die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe durch den potenziellen Kunden.

Gemäß den Leitlinien der EU-Kommission (S. 5) sollte auch überprüft werden, ob die Person, die den potenziellen Kunden vertritt, auch befugt ist, im Namen ihres Unternehmens oder ihrer Einrichtung zu handeln. Sie sollte deshalb eine entsprechende Bestätigung ihres Arbeit- oder Auftragsgebers vorlegen.

Die Übergabe des beschränkten Ausgangsstoffs muss so ausgestaltet sein, dass der Zugriff einer unberechtigten Person ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass die Übergabe nur an den identitätsgeprüften Kunden oder an einen berechtigten Dritten erfolgen darf. Ein Dritter ist zum Empfang des beschränkten Ausgangsstoffs berechtigt, wenn sowohl dessen Identität durch einen geeigneten Identitätsnachweis als auch die Empfangsberechtigung durch eine entsprechende Bestätigung des Arbeit- oder Auftraggebers überprüft worden ist. Damit die Identifikation aller an der Lieferkette beteiligten Personen nachvollzogen werden kann, ist auch bezüglich eines berechtigten Dritten (Empfangsperson) mindestens der Name auf dem Identitätsnachweis sowie die Dokumentennummer des Identitätsnachweises zu dokumentieren und gem. Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1148 aufzubewahren.

3. Wie kann die Vertretungsbefugnis einer Person oder deren Empfangsberechtigung nachgewiesen werden?

Die Vertretungsbefugnis einer Person bzw. die Empfangsberechtigung eines Dritten kann beispielsweise durch ein von dem Auftraggeber unterzeichnetes und mit Briefkopf sowie Firmen-/Institutsstempel versehenes Dokument nachgewiesen werden, mit dem die betreffende Person zur Vertretung des Auftraggebers oder zur Entgegennahme der Lieferung bevollmächtigt wird. Damit der Wirtschaftsteilnehmer anhand eines Identitätsnachweises der betroffenen Person überprüfen kann, ob die bevollmächtigte Person mit derjenigen identisch ist, die als vertretungs- oder empfangsberechtigte Person auftritt, sollten Name, Vorname und Dokumentennummer des Identitätsnachweises in der Bevollmächtigung aufgeführt sein.

4. Muss zur Einholung der Informationen nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 das Muster nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1148 verwendet werden?

Nein. Das Muster ist eine Hilfestellung, aber nicht zwingend zu verwenden. Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen eingeholt werden, empfiehlt die EU-Kommission allerdings in ihren Leitlinien, das Muster zu verwenden (S. 6).

5. Was ist beim Verkauf von beschränkten Ausgangsstoffen an einen gewerblichen Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer unter einem Identitätsnachweis im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/1148 zu verstehen?

Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer beschränkte Ausgangsstoffe an einen gewerblichen Verwender oder einen anderen Wirtschaftsteilnehmer verkauft, muss er sich vergewissern, dass es sich bei dem potenziellen Kunden tatsächlich um einen gewerblichen Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer handelt. Zu diesem Zweck muss er u. a. einen Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person überprüfen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/1148).

Unter einem Identitätsnachweis sind alle Dokumente zu verstehen, die geeignet sind, die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei zu klären. Zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung geeignet sind alle amtlichen, d. h. von einer Behörde ausgestellten Ausweise mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Passersatzpapiere, Führerschein). Amtliche Dokumente ohne Lichtbild oder nicht von einer Behörde ausgestellte Ausweise oder Dokumente sind zur Identitätsfeststellung nicht ausreichend.

6. Bestehen die Überprüfungspflichten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 beim Verkauf von beschränkten Ausgangsstoffen an gewerbliche Verwender oder andere Wirtschaftsteilnehmer bei jeder Transaktion?

Grundsätzlich ja. Die Überprüfungspflichten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 können entfallen, wenn eine entsprechende Überprüfung des potentiellen Kunden höchstens ein Jahr vor dem Tag der Transaktion zurückliegt und die Transaktion nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen abweicht. Die EU-Kommission benennt in ihren Leitlinien (S. 6) folgende Beispiele, die auf eine wesentliche Abweichung hinweisen:

- Der potenzielle Kunde möchte eine viel größere Menge des beschränkten Ausgangsstoffes kaufen, ohne eine logische Erklärung dafür zu liefern.
- Die Anschrift des potenziellen Kunden ändert sich.
- Die Lieferadresse oder die Liefermethode ändert sich.
- Die Zahlungsmethode ändert sich.
- Die Kontaktdaten des potenziellen Kunden ändern sich.

7. Ist es notwendig, eine Kopie des überprüften Identitätsnachweises anzufertigen und aufzubewahren?

Nein. Wie sich aus den Leitlinien der EU-Kommission ergibt (S. 6), sollte der Wirtschaftsteilnehmer aber mindestens den Namen auf dem Identitätsnachweis sowie die Dokumentennummer des Identitätsnachweises erfassen. Für Fernverkäufe empfiehlt die EU-Kommission in ihren Leitlinien (S. 6), eine gescannte Kopie des Identitätsnachweises anzufordern, um diese Informationen spätestens vor der Lieferung des beschränkten Ausgangsstoffs überprüfen zu können. Darüber hinaus kann die Aufbewahrung einer gescannten Kopie des Identitätsnachweises weitere Verkäufe an denselben Käufer erleichtern, indem auf eine erneute Anforderung einer gescannten Kopie des Identitätsnachweises verzichtet werden kann.

8. Ist es zulässig, eine Kopie des Personalausweises oder Passes anzufertigen und aufzubewahren?

Ja, unter folgenden Voraussetzungen (vgl. § 20 Abs. 2 PAuswG, § 18 Abs. 3 PaßG):

- Ablichtung nur mit Zustimmung des Ausweis- oder Passinhabers.
- Ablichtung muss eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar sein (etwa durch Ablichtung in Monochromstufen, z. B. schwarz-weiß).
- Nur der Ausweis- oder Passinhaber darf die Kopie an Dritte weitergeben.
- Personenbezogene Daten aus der Ablichtung dürfen nur mit Einwilligung des Ausweis- oder Passinhabers, d. h. mit dessen vorheriger Zustimmung, erhoben und verarbeitet werden (vgl. zur Einwilligung Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO, Art. 7 DS-GVO). Um nachweisen zu können, dass der Ausweis- oder Passinhaber in die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus der Ablichtung eingewilligt hat, sollte die Einwilligung schriftlich erfolgen (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung).

9. Besteht in Deutschland ein Genehmigungssystem nach Art. 5 Abs. 3 der VO (EU) 2019/1148?

Nein, nach § 10 AusgStG ist kein Genehmigungssystem oder ein sonstiges Verfahren in Deutschland errichtet. Das heißt Genehmigungen für den Erwerb, den Besitz

oder die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit dürfen für keinen beschränkten Stoff erteilt werden. Genehmigungen, die durch die Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, haben in Deutschland keine Gültigkeit.

10. Dürfen Mitglieder der Allgemeinheit im Ausland legal erworbene beschränkte Ausgangsstoffe nach Deutschland verbringen?

Nein. Da es in Deutschland kein Genehmigungssystem nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 gibt, dürfen Mitglieder der Allgemeinheit beschränkte Ausgangsstoffe weder nach Deutschland verbringen noch diese in Deutschland besitzen oder verwenden (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1148). Genehmigungen, die durch Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilt wurden, haben in Deutschland keine Gültigkeit.

11. Dürfen gewerbliche Verwender beschränkte Ausgangsstoffe für private Zwecke nutzen?

Nein, gewerbliche Verwender dürfen beschränkte Ausgangsstoffe ausschließlich für ihre gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit nutzen.
Eine private Verwendung, auch wenn diese in Bezug auf die eigentliche gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit identisch ist, ist nicht zulässig. Im Falle einer privaten Verwendung wird der berufliche Verwender zum Mitglied der Allgemeinheit mit den entsprechenden Einschränkungen in Bezug auf Besitz und Verwendung.
Eine private Verwendung ist daher als Verwendung durch Mitglieder der Allgemeinheit anzusehen und damit nicht zulässig.

12. Gilt die Meldepflicht für verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl auch für Produkte, die Stoffe aus Anhang I unterhalb des Grenzwertes enthalten?

Ja, die Meldepflicht gilt für alle Stoffe aus Anhang I und II unabhängig von deren Konzentration. Ausgenommen sind homogene Gemische aus mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden der in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe unterhalb von 1 % w/w liegt.

13. Fallen Erzeugnisse oder pyrotechnische Gegenstände (wie z.B. Autobatterien oder Streichhölzer), die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, unter die Verordnung (EU) 2019/1148 (Ausgangsstoff-VO)?

Nein, gemäß Artikel 2 (2) der Verordnung (EU) 2019/1148 sind u.a. Erzeugnisse und pyrotechnische Gegenstände vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.
Beispiel Autobatterien: Obwohl Starterbatterien für Fahrzeuge wie z.B. Autobatterien in der Regel den Ausgangsstoff Schwefelsäure enthalten, fallen diese nicht unter die Regelungen der Ausgangsstoff-VO, da die Batterie als solche ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 (3) der Verordnung (EU) 2019/1148 i. V. m. Artikel 3 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) darstellt und damit vom Geltungsbereich der Ausgangsstoff-VO ausgenommen ist. Im Gegensatz dazu ist die zum Auf- bzw. Nachfüllen dienende „Batteriesäure“ – in der Regel in Flaschen oder in Form von Säurepacks abgefüllte Schwefelsäure >15 % – ein Gemisch und fällt unter die Ausgangsstoff-VO. Daher dürfen Mitglieder der Allgemeinheit Batteriesäure nicht besitzen und/oder verwenden. Darunter fällt auch das selbstständige Neu- oder Wiederbefüllen von Batterien (z.B. für Motorräder). Hierzu sind nur gewerbliche Verwender wie z.B. Kfz-Werkstätten berechtigt.

Beispiel Streichhölzer: Bei Zünd- und Streichhölzern handelt es sich um pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Art. 3 (1) der Richtlinie 2013/29/EU. Gemäß Artikel 2 (2) b) der Verordnung (EU) 2019/1148 liegen diese außerhalb des Geltungsbereichs der Ausgangsstoff-VO. Somit gilt die Verordnung (EU) 2019/1148 nicht für Zünd- und Streichhölzer, obwohl diese den Ausgangsstoff Kaliumchlorat enthalten.

14. Der Stoff Ammoniumnitrat ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1148 gelistet und gilt damit als beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe. Ammoniumnitrathaltige Gemische gelten als beschränkte Ausgangsstoffe, wenn der „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ >16 % ist. Wie ist diese Formulierung „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ zu verstehen?

Der „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ ist der Stickstoffgehalt, der ausschließlich von dem Stoff „Ammoniumnitrat“ herrührt.
Beispiel: Ammoniumnitrat ist häufig als Stickstoffquelle in Düngemitteln enthalten. Der Stickstoffdünger Kalkammonsalpeter (KAS) beispielsweise besteht in der Regel aus ca. 76 % Ammoniumnitrat und 24 % Calciumcarbonat bzw. Calciummagnesiumcarbonat. Da reines Ammoniumnitrat (NH_4NO_3) aus 35 % Stickstoff (N) besteht, lässt sich der „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ anhand des Ammoniumnitratgehaltes wie folgt umrechnen: x % NH_4NO_3 × 0,35. Der Dünger KAS mit 76 % Ammoniumnitrat enthält demnach einen „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ von rund 27 % (= 76 % × 0,35).

15. Warum wurde für Ammoniumnitrat der Grenzwert für beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe auf Basis des Stickstoffgehaltes festgelegt und nicht ein Grenzwert für Ammoniumnitrat selbst?

Ammoniumnitrat ist häufig in Düngemitteln enthalten. Ob und wie viel Ammoniumnitrat aber in dem jeweiligen Dünger enthalten ist, kann aus der Kennzeichnung des Düngers in der Regel nicht direkt ermittelt werden. Im Rahmen der Deklaration von Düngemitteln werden statt der enthaltenen Stoffe die für den Verwender relevanten Nährstoffe und ihre Massenanteile genannt. Der Primärnährstoff „Stickstoff (N)“ wird als Summenparameter „Gesamt-N“ in seiner Elementform angegeben. Zusätzlich werden dabei die jeweiligen Anteile der verschiedenen Stickstoffformen angegeben wie z.B. „Nitrat-N (NO_3-N)“ und „Ammonium-N (NH_4-N)“. Da große Mengen Ammoniumnitrat in Düngemitteln eingesetzt werden, erfolgte in Anpassung an die Deklaration von Düngemitteln die Festlegung des Grenzwertes für Ammoniumnitrat als beschränkter Ausgangsstoff auf Basis des Stickstoffgehaltes.

16. Ammoniumnitrat ist im Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1148 gelistet. Ab welchem Grenzwert gilt ein ammoniumnitrathaltiges Produkt als beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe?

Ein ammoniumnitrathaltiges Produkt gilt als beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe, wenn der „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ 16 % überschreitet.
Anhand der Molmassen ist aber auch eine Umrechnung des stickstoffbasierten Grenzwertes direkt für den Stoff Ammoniumnitrat möglich. Enthält ein ammoniumnitrathaltiges Produkt mehr als 45,7 % Ammoniumnitrat, dann gilt dieses Produkt auch als beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe. Es ist also stets darauf zu achten, welcher Parameter in Verbindung mit dem entsprechenden Grenzwert zur Prüfung, ob ein beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe vorliegt, herangezogen wird:

Parameter	**Grenzwert**
Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat	> 16 %
Ammoniumnitrat	> 45,7 % (ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen)

17. Im Rahmen der Deklaration wird bei stickstoffhaltigen Düngemitteln stets der Gesamtstickstoffgehalt angegeben. Entspricht diese Gehaltsangabe dem „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“?

Nein, nur bedingt. Nur wenn der Dünger Ammoniumnitrat als einzige Stickstoffquelle enthält, entspricht der ausgewiesene Gesamt-N-Gehalt dem „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ wie z.B. beim KAS-Dünger. Häufig enthalten Düngemittel allerdings auch verschiedene stickstoffhaltige Verbindungen, wobei die Summe der einzelnen Stickstoffgehalte dann den Parameter Gesamt-N ergeben. In diesen Fällen kann nicht von Gesamt-N auf den „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ geschlossen werden.
HINWEIS: Sind die Stickstoffgehalte von Nitrat-N und Ammonium-N unterschiedlich hoch, kann Ammoniumnitrat nicht die einzige Stickstoffquelle sein. Folglich entspricht dann der ausgewiesene Gesamt-N-Gehalt nicht dem „Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“.

18. Der Dünger Kalkammonsalpeter (KAS) gilt aufgrund seines „Stickstoffgehaltes im Verhältnis zum Ammoniumnitrat“ von rund 27 % als beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe. Ist KAS der einzige Dünger, der unter die Beschränkungen fällt?

Nein. Auf dem Markt werden neben KAS weitere Düngemittel bereitgestellt, die als beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gelten. Sowohl andere Stickstoffdünger als auch einzelne Mehrkomponentendünger (NPK-, NP- und NK-Dünger) fallen darunter. Ob der jeweilige Dünger als beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe gilt, ist stets im Einzelfall zu prüfen.

19. Wie prüfe ich, ob ein Dünger bezüglich Ammoniumnitrat als beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe gilt?

Viele Düngemittel kann man bereits durch eine kurze Prüfung per Ausschlussverfahren anhand der Gehaltsangaben zum Gesamt-N, Nitrat-N und Ammonium-N (s. Deklaration auf Verpackung, Etikett oder in Warenbegleitpapier) als nicht beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe identifizieren. Dazu folgt man sukzessiv den Schritten im beigefügten Fließdiagramm. Bei vielen Düngemitteln endet die Prüfung spätestens nach der 4. Stufe mit dem Ergebnis, dass es sich um keinen beschränkten Ausgangsstoff handelt. Sobald allerdings der Prüfvorgang die 5. Stufe erreicht, wird die Angabe zum Gehalt des Ammoniumnitrates benötigt. Vorausgesetzt Ammoniumnitrat ist auch tatsächlich in dem betroffenen Dünger enthalten, sollte die Gehaltsangabe im produktspezifischen Sicherheitsdatenblatt (SDB) unter Abschnitt 3 zu finden sein. Zur eindeutigen Stoffidentifizierung ist es empfehlenswert, auf die stoffspezifische CAS-Nr. 6484-52-2 für Ammoniumnitrat zu achten. Wenn dort ein Ammoniumnitratgehalt > 45,7 % ausgewiesen wird, handelt es sich um einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe. Bei diesem Dünger sind dann die entsprechenden Beschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 einzuhalten. Bei einem Ammoniumnitratgehalt ≤ 45,7% gilt dieser Dünger nicht als beschränkter Ausgangsstoff, wobei hier allerdings immer noch die Vorgaben für regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe zu beachten sind.
Ferner sei darauf hingewiesen, dass bei Angabe eines Gehaltsbereiches (z. B. 45 – 70 %) für die Umrechnung und/oder den Abgleich mit dem entsprechenden Grenzwert stets der höchste Wert heranzuziehen ist.

20. Ein stickstoffhaltiger Dünger enthält laut Etikett sowohl Nitrat-N als auch Ammonium-N. Enthält dieser Dünger damit automatisch Ammoniumnitrat?

Nein. Der Nitrat-Stickstoff und der Ammonium-Stickstoff können auch von anderen Stoffen herrühren, wie z.B. Kaliumnitrat und Ammoniumsulfat.

21. Wie ermittle ich, ob ein Dünger Ammoniumnitrat enthält?

Aus der Deklaration der Düngemittel ist die stoffliche Zusammensetzung, also welche chemischen Verbindungen im Dünger vorhanden sind, nicht direkt ersichtlich. Zur Klärung, ob z.B. Ammoniumnitrat im Dünger enthalten ist, kann das Sicherheitsdatenblatt herangezogen werden. Wenn Ammoniumnitrat enthalten ist, sollten im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes die entsprechenden Angaben wie z.B. Stoffname und Konzentration zu finden sein. Zur eindeutigen Stoffidentifizierung ist es empfehlenswert, auf die stoffspezifische CAS-Nr. 6484-52-2 für Ammoniumnitrat zu achten.
Sofern im Sicherheitsdatenblatt ein Konzentrationsbereich für den Gehalt an Ammoniumnitrat angegeben ist, ist für die weitere Beurteilung der obere/höchste Wert heranzuziehen, siehe auch die Antwort auf Frage 19.